ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN V23.1

ROELOFSEN CARROSSERIEBOUW RAALTE B.V.

Artikel 1 Begriffsbestimmung und Allgemein

1.1

Einige wichtige Begriffsbestimmungen in diesen Bedingungen werden wie folgt definiert:

Roelofsen:	die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Roelofsen Carrosseriebouw Raalte B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 38018475, und alle mit ihr verbundenen Unternehmen, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind;
Vertragspartner:	der Kunde, das Unternehmen oder der Verbraucher, der Roelofsen mit der Erfüllung der vertragsgemäßen Arbeiten beauftragt;
Angebot:	eine schriftliche Aufforderung von Roelofsen an den Vertragspartner zum Abschluss eines Vertrags;
Vertrag:	Vereinbarung zwischen den Parteien über die Arbeit von Roelofsen für den Vertragspartner;
Bedingungen:	diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Roelofsen, die Teil des Vertrags sind;
Objekt:	die bewegliche Sache, auf die sich der Vertrag bezieht, wie beispielsweise ein Auto, ein Firmenwagen, ein Anhänger und jedes Teil eines Fahrzeugs oder für ein Fahrzeug;
Schriftlich:	per E-Mail, App, SMS, Post, digitalem Portal oder einer anderen lesbaren Kommunikationsmethode;
Arbeiten:	alle Tätigkeiten, Dienstleistungen, Güter und Lieferungen durch Roelofsen für/an den Vertragspartner im Rahmen des Vertrags;
Mehrarbeit:	zusätzliche Arbeiten von Roelofsen für den Vertragspartner, die nach Abschluss des Vertrags anfallen;
Preise und/oder Beträge:	Alle in diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen genannten Beträge enthalten keine Mehrwertsteuer.

1.2

Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung einer der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die niederländische Fassung ausschlaggebend.

Artikel 2 Anwendung

2.1

Roelofsen ist ein Hersteller von Transportmitteln, und diese Bedingungen finden Anwendung auf den Vertrag und alle nachfolgenden Verträge zwischen den Parteien und sind ein integraler Bestandteil davon.

2.2

Vor Abschluss des Vertrags und bei jeder Aktualisierung der Bedingungen stellt Roelofsen dem Vertragspartner die Bedingungen in einer Form zur Verfügung, die es diesem ermöglicht, sie zur Kenntnis zu nehmen.

2.3
Bei einem Widerspruch zwischen dem Vertrag und den Bedingungen ist der Vertrag maßgebend.

2.4
Roelofsen schließt die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich aus.

Artikel 3 Angebot / Vertrag

3.1.
Die Angebote von Roelofsen an den Vertragspartner erfolgen schriftlich und sind unverbindlich und führen zu keinerlei Verpflichtungen der Vertragsparteien.

3.2
Durch die schriftliche, inhaltlich unveränderte und bedingungslose Annahme des Angebots erteilt der Vertragspartner Roelofsen einen Auftrag und wird ein Vertrag geschlossen.

3.3
Wenn der Vertragspartner das Angebot ändert oder ergänzt, dann liegt keine Annahme vor und es wird kein Vertrag geschlossen.

3.4
Ein Angebot von Roelofsen gilt sechs Kalenderwochen nach dem Datum des Angebots, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Die spätere Annahme führt nicht automatisch zu einem Vertrag.

3.5
Falls die Artikel 3.3, 3.4 und 4 zutreffen, unterbreitet Roelofsen dem Vertragspartner ein Ersatz- oder Ergänzungsangebot, das bei Annahme (Artikel 3.2) zum Abschluss eines Vertrags führt.

3.6
Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags werden so weit wie möglich gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 festgelegt, jedoch vorbehaltlich der Artikel 4.3 und 4.8.

3.7
Der im Angebot angegebene Preis versteht sich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ohne Lieferkosten, Servicekosten und Kosten für den Versand usw.

3.8.
Roelofsen haftet nicht für offensichtliche Fehler und Schreibfehler im Angebot und/oder Vertrag.

3.9
Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die sich für ihn aus einem Vertrag mit Roelofsen ergebenden Rechte und Pflichten ohne vorherige Zustimmung von Roelofsen gemeinsam oder gesondert auf einen Dritten zu übertragen. Roelofsen ist berechtigt, die Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen.

3.10
Roelofsen behält sich das Recht vor, seine sich aus den Verträgen mit dem Vertragspartner ergebenden Rechte und Pflichten gemeinsam oder gesondert auf Dritte zu übertragen. Falls erforderlich, erteilt der Vertragspartner Roelofsen im Voraus seine Zustimmung dazu. Roelofsen oder derjenige, auf den Roelofsen Rechte oder Pflichten überträgt, informiert den Vertragspartner nachträglich darüber.

Artikel 4 Arbeiten / Mehr- und Minderarbeiten / Bedarfspositionen

4.1
Roelofsen führt die Arbeiten ordnungsgemäß, fachgerecht, nach den allgemein gültigen Normen und vertragsgemäß aus.

4.2
Roelofsen sorgt dafür, dass die ausgeführten Arbeiten und das fertiggestellte Objekt den in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sofern dies nicht bereits vor der Ausführung der Arbeiten der Fall war und dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

4.3
Roelofsen kann die im Vertrag festgelegten Beträge bis zu 10 % unter- oder überschreiten, ohne dass dies einen Grund für eine Beschwerde des Vertragspartners oder eine Kündigung des Vertrags oder die Notwendigkeit eines neuen Vertrags gemäß Artikel 3 darstellt, es sei denn, es ergeben sich auch andere Änderungen.

4.4
Artikel 4.3 findet auch Anwendung auf vorläufige Bedarfspositionen, Zeitpläne und Mengen, die in den Vertrag aufgenommen wurden und die Roelofsen erst nach Ausführung ihrer Arbeiten endgültig bestimmen kann.

4.5
Roelofsen erläutert dem Vertragspartner die Überschreitung, nachdem die Überschreitung gemäß den Artikeln 4.3 und 4.4 festgestellt oder vorhersehbar wurde.

4.6
Wenn eine Überschreitung im Sinne von Artikel 4.3 und 4.4 mehr als 10 % beträgt, berät sich Roelofsen mit dem Vertragspartner. Die Parteien können dann den Vertrag fortsetzen und für die Überschreitung einen neuen Vertrag gemäß Artikel 3 abschließen.

4.7
Wenn Mehrarbeiten anfallen, schließen die Parteien für diese zusätzlichen Arbeiten einen neuen Vertrag im Sinne von Artikel 3.

4.8
Wenn der Vertragspartner auf ein Angebot für Mehrarbeiten nicht reagiert und nicht erreichbar ist, während es sich um Mehrarbeiten unter Zeitdruck handelt, kann Roelofsen die Mehrarbeiten dennoch als Vertrag ausführen, ohne dass die Artikel 3.1, 3.2 und 3.4 Anwendung finden, vorausgesetzt, dass diese Mehrarbeiten erforderlich und/oder logisch sind, offensichtlich angemessen sind und für den Vertragspartner und sein Objekt einen Mehrwert darstellen.

4.9
Bei Anwendung von Artikel 4.6 und 4.7 kann der Vertragspartner den Vertrag kündigen. Der Vertrag ist bis zur Kündigung gültig und der Vertragspartner muss den vereinbarten Preis für die bis dahin geleisteten Arbeiten zahlen, unter Anwendung von Artikel 4.3, wonach Roelofsen das Objekt möglichst in zusammengebautem und brauchbarem Zustand abliefern muss.

Artikel 5 Preise / Rechnungen

5.1.
Roelofsen gibt im Angebot nur die Preise für eventuelle Optionen an. Die Preise im Angebot enthalten keine Mehrwertsteuer und keine BPM. Auf der Rechnung von Roelofsen wird lediglich der Gesamtpreis angegeben; die Mehrwertsteuer und BPM werden gegebenenfalls gesondert ausgewiesen.

5.2
Preis- und Lohnänderungen bei Roelofsen sowie Preisänderungen für bezogene Arbeitskräfte, Materialien und Know-how können an den Vertragspartner weitergegeben werden, sofern sie regelmäßig und angemessen sind.

5.3
Der Vertragspartner ist verpflichtet, Roelofsen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung oder der Rechnung unter Angabe von Gründen über eventuelle Beschwerden gegen Preisänderungen und Rechnungen zu informieren.

5.4
Beschwerden im Sinne von Artikel 5.3 berechtigen nicht zu einer Aussetzung der Zahlung.

5.5
Änderungen der Steuern, Verbrauchssteuern und ähnlicher staatlicher Abgaben werden jederzeit sowohl im fest vereinbarten Preis als auch im nicht fest vereinbarten Preis für neue und gebrauchte Transportmittel weitergegeben.

5.6
Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 5 Absätze 1 bis 5 können neben den genannten Änderungen auch Preiserhöhungen aufgrund von Änderungen der Preise des Herstellers und/oder Importeurs und der Wechselkurse im nicht fest vereinbarten Preis weitergegeben werden. Der Vertragspartner ist nach Mitteilung dieser Änderung berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn die Erhöhung des vereinbarten Preises nach dem Abschluss des Vertrags erfolgt. Die Vertragsauflösung muss innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dieser Mitteilung erfolgen. Bereits ausgeführte Arbeiten müssen vom Vertragspartner bei Auflösung des Vertrags beglichen werden.

Artikel 6 Bezahlung

6.1.
Roelofsen ist befugt, seine Leistungen in regelmäßigen Abständen in Rechnung zu stellen, und zwar entweder per Vorauszahlung oder bei Lieferung des Objekts.

6.2
Roelofsen kann eine Zahlungsfrist von acht bis dreißig Tagen auf seine Rechnungen setzen und legt diese Frist in seinem Angebot fest.

6.3
Bei Rechnungsstellung bei Lieferung des Objekts kann Roelofsen vom Vertragspartner die sofortige Zahlung verlangen.

6.4
Roelofsen kann vom Vertragspartner eine Sicherheit für die Bezahlung seiner Rechnungen verlangen. Dies kann die Stellung einer Bankgarantie umfassen.

6.5
Roelofsen legt seine Zahlungsbedingungen weitestgehend bereits im Angebot fest.

6.6
Die Rechnung von Roelofsen muss vom Vertragspartner ohne Inverzugsetzung und mit sofortigem Verzug bezahlt werden, wenn:

a. für den Vertragspartner ein Zahlungsaufschub oder ein Konkurs beantragt oder gewährt wurde, oder wenn eine Vermögensabtretung oder ein Todesfall vorliegt;
b. beim Vertragspartner eine Pfändung durchgeführt wurde oder wird;
c. das Unternehmen oder die Anteile des Vertragspartners übertragen, veräußert, aufgelöst werden, usw.

6.7
Wenn der Vertragspartner eine Rechnung von Roelofsen nicht rechtzeitig und in vollem Umfang bezahlt, schickt Roelofsen dem Vertragspartner eine schriftliche Mahnung, das erste Mal mit einer Frist von 14 Tagen, das zweite Mal mit einer Frist von 8 Tagen und das dritte Mal mit einer Frist von 14 Tagen. Roelofsen setzt den Vertragspartner jeweils in Verzug und weist ihn auf den Inhalt von Artikel

6.8.
Bei Zahlungsverzug nach der Mahnung gemäß Artikel 6.7 schuldet der Vertragspartner 1 % Zinsen pro (Teil-)Monat auf den unbezahlten Gesamtbetrag bis zur vollständigen Zahlung sowie außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15 % auf den unbezahlten Gesamtbetrag zuzüglich der geschuldeten Zinsen, mit einem Mindestbetrag von 250 € pro unbezahlter Rechnung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6.9
Bei Zahlungsverzug nach der Mahnung gemäß Artikel 6.7 kann Roelofsen gerichtliche Maßnahmen gegen den Vertragspartner ergreifen. Der Vertragspartner haftet für alle Kosten, die Roelofsen in diesem Zusammenhang entstehen, einschließlich der gesamten Anwaltskosten.

6.10
Zahlungen des Vertragspartners werden als erstes auf die Kosten von Roelofsen angewandt, dann auf die Inkassokosten, dann auf die Zinsen und erst dann auf die unbezahlte Hauptsumme von Roelofsen in der Reihenfolge der ältesten Rechnung zuerst.

6.11
Roelofsen ist berechtigt, jede Zahlung des Vertragspartners mit seinen älteren unbezahlten Rechnungen zu verrechnen, ungeachtet der Absicht des Vertragspartners, die Zahlung zu tätigen.

Artikel 7 Erfüllungsfrist

7.1
Jedes von Roelofsen angegebene Datum für die Fertigstellung des Objekts ist unverbindlich und hat nicht den Charakter einer Ausschlussfrist im Sinne von Artikel 6:83 unter a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

7.2
Roelofsen informiert den Vertragspartner, sobald Roelofsen vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass die Erfüllungsfrist überschritten werden wird, und bestätigt die Vereinbarungen schriftlich.

7.3
Überschreitungen der Erfüllungsfrist infolge von Vertragsänderungen, Mehrarbeiten oder Nichteinhaltung der (Zahlungs-)Bedingungen des Vertrags durch den Vertragspartner können Roelofsen nicht angelastet werden, und Roelofsen haftet keinesfalls für Überschreitungen der Erfüllungsfrist.

7.4.
Roelofsen übergibt dem Vertragspartner das Objekt unverzüglich nach Beendigung seiner Arbeiten gemäß dem (Mehrarbeits-)Vertrag durch schriftliche Meldung der Fertigstellung.

7.5
Das Risiko für die verkauften Güter geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Vertragspartner über. Beim Verkauf eines Fahrzeugs ist der Vertragspartner verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Moment der Lieferung zu versichern.

7.6
Während dem Zeitraum, in dem das Eigentum an einer Sache noch nicht entsprechend den Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels auf den Vertragspartner übergegangen ist, die Lieferung aber bereits stattgefunden hat, muss der Vertragspartner das Fahrzeug haftpflichtversichert halten und darf das Fahrzeug nicht veräußern, belasten, verpfänden, vermieten, verleihen, auf andere Weise Dritten zur Verfügung stellen oder als Sicherheit an Dritte übertragen. Der Vertragspartner stellt Roelofsen während des vorgenannten Zeitraums von allen Ansprüchen Dritter am oder im Zusammenhang mit dem Fahrzeug frei.

7.7
Wenn eine Sache entgegen dem vorigen Absatz an einen Dritten verkauft wird, wird die Forderung, die sich aus diesem Verkauf an den Dritten ergibt, im Voraus stillschweigend an Roelofsen verpfändet, und der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit, bei der Eintragung dieses Pfandes mitzuwirken. Wenn ein von Roelofsen verkaufte oder gelieferte Sache, an der Roelofsen sich das Eigentum noch vorbehält, infolge eines Zuwachses, einer Vermischung oder einer Unternehmensgründung in das Eigentum des Vertragspartners übergeht, wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Pfandrecht zugunsten von Roelofsen an der Sache begründet, von der die verkaufte oder gelieferte Sache ein Teil oder Bestandteil geworden ist.

7.8
Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Vertragspartner verpflichtet, die Güter auf erste Aufforderung von Roelofsen in einwandfreiem Zustand an Roelofsen zurückzugeben. Wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Roelofsen nicht nachkommt oder wenn

Roelofsen berechtigten Grund zur Annahme hat, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist Roelofsen berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter zurückzunehmen.

7.9

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von Roelofsen zu lagern.

7.10

Wenn das gelieferte Objekt nicht rechtzeitig entsprechend den Vereinbarungen abgeholt wird, kann Roelofsen dem Vertragspartner Lagerkosten von mindestens 50 € pro Tag in Rechnung stellen. Roelofsen setzt den Vertragspartner rechtzeitig davon in Kenntnis.

7.11

Wenn der Vertragspartner die zu liefernden Güter nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb der in der zweiten Mahnung gesetzten angemessenen Frist abholt, erteilt der Vertragspartner Roelofsen hiermit die Erlaubnis, die Güter an einen Dritten zu verkaufen und den aus diesem Verkauf erzielten Preis zur Deckung der Lagerkosten und des Kaufpreises der Güter zu verwenden. Der Vertragspartner bleibt in diesem Fall verpflichtet, Schadensersatz an Roelofsen zu leisten.

Artikel 8 Zulassung

8.1

Roelofsen realisiert und produziert das Objekt entsprechend den Anforderungen des niederländischen Straßenverkehrsgesetzes, das auf den europäischen Richtlinien basiert, damit das Objekt wenigstens den Zulassungsanforderungen der Niederlande entspricht.

8.2

Nationale Rechtsvorschriften verschiedener EU- und Nicht-EU-Länder können die Zulassung im gewünschten Land der Zulassung erschweren und/oder nicht möglich machen. Um diese Rechtsvorschriften einzuhalten, ist Roelofsen nicht verpflichtet, die dafür erforderlichen Anpassungen ohne weitere Ankündigung vorzunehmen, und führt die Arbeiten nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Roelofsen und dem Vertragspartner durch.

8.3

Der Vertragspartner haftet für alle Kosten, die sich aus den in Artikel 8.2 genannten Arbeiten ergeben.

8.4

Roelofsen haftet nicht dafür, dass die Lieferfrist durch diese Arbeiten im Sinne von Punkt 7.3. überschritten wird. Wenn die gewünschte Zulassung nicht möglich ist, ist Roelofsen nicht verpflichtet, die gelieferten Güter zurückzunehmen.

Artikel 9 Kündigung

9.1

Der Vertragspartner ist berechtigt, den Kaufvertrag zu kündigen.

Diese Kündigung kann ausschließlich schriftlich erfolgen, und zwar innerhalb von vier Arbeitstagen nach Vertragsabschluss, jedoch ausdrücklich nicht nach erfolgter Lieferung.

9.2
Der Vertragspartner ist verpflichtet, Roelofsen innerhalb von zehn Tagen nach einer solchen Kündigung den Schaden zu ersetzen, den Roelofsen infolge der Kündigung erleidet. Dieser Schaden wird auf 15 % des Kaufpreises einschließlich Zubehör festgesetzt. Wenn der Vertragspartner diese Entschädigung nach zehn Arbeitstagen nicht gezahlt hat, ist Roelofsen berechtigt, ihn schriftlich darüber zu informieren, dass Roelofsen die Erfüllung des geschlossenen Vertrags verlangt. In einem solchen Fall kann sich der Vertragspartner nicht mehr auf die Kündigung berufen.

9.3
Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung dieser Entschädigung ist eine Verbindlichkeit im Sinne von Artikel 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, für die ausdrücklich eine Zahlungsfrist vereinbart wurde.

9.4
Die Berechtigung zur Kündigung erlischt, wenn der Vertragspartner im Rahmen des Kauf- und Verkaufsvertrags ein neues oder gebrauchtes Produkt (oder Teile und Zubehör davon) durch Kauf an den Vertragspartner veräußert, wenn das Objekt, das gekauft werden soll, vom Vertragspartner an den Vertragspartner geliefert wurde.

Artikel 10 Verkauf mit Einkauf / Eintausch

10.1
Wenn der Vertragspartner beim Verkauf eines Produkts oder einer anderen Sache gegen Kauf eines gebrauchten Produkts oder einer gebrauchten anderen Sache das alte Produkt oder die gekaufte andere Sache bis zu deren Rückgabe weiter benutzt, geht diese erst dann in das Eigentum von Roelofsen über, wenn die tatsächliche Lieferung an Roelofsen stattgefunden hat. Solange der Vertragspartner die Sache weiter benutzt, handelt er ausschließlich auf eigene Rechnung und Gefahr.

10.2
Wenn Roelofsen vertragsgemäß ein gebrauchtes Produkt oder eine andere gebrauchte Sache vom Vertragspartner kauft, Roelofsen das gebrauchte Produkt oder die andere gebrauchte Sache jedoch aus einem Grund, der berechtigterweise dem Vertragspartner zuzuschreiben ist, nicht untersucht hat, wird der Kaufvertrag auf der Grundlage der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten und von ihm dazu unterzeichneten Kauferklärung geschlossen. Wenn bei der tatsächlichen Lieferung des gebrauchten Produkts oder einer anderen gebrauchten Sache in Erfüllung des Kaufvertrags Mängel festgestellt werden, die Roelofsen auf der Grundlage der Kauferklärung nicht bekannt sein konnten, können dem Vertragspartner ohne vorherige Inverzugsetzung die Kosten für die Behebung dieser Mängel und eine eventuelle Wertminderung infolge davon in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten und/oder die Wertminderung werden mit dem an den Vertragspartner zu zahlenden (Eintausch-)Preis verrechnet.

10.3
Die Bestimmungen in Absatz 1 lassen das Recht von Roelofsen unberührt, den Kaufvertrag aufzulösen, wenn die Abweichung von der Kauferklärung eine solche Auflösung rechtfertigt. Wenn der Vertragspartner aufgrund dieser Auflösung nicht in der Lage ist, den von ihm mit Roelofsen vereinbarten Kaufpreis für das Produkt oder die andere Sache zu zahlen, kann er den Kaufvertrag für das gekaufte Produkt oder die andere Sache innerhalb von acht Arbeitstagen nach der Auflösung durch Roelofsen schriftlich auflösen, sofern er Roelofsen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Auflösung den gesamten Schaden erstattet, der Roelofsen durch die Auflösung entsteht. Dieser Schaden wird auf 15 %

des Kaufpreises des annullierten Produkts oder der annullierten anderen Sache festgesetzt. Wenn der Vertragspartner diese Entschädigung nach zehn Arbeitstagen nicht gezahlt hat, ist Roelofsen berechtigt, ihn schriftlich darüber zu informieren, dass Roelofsen die Erfüllung des geschlossenen Vertrags verlangt. In einem solchen Fall kann sich der Vertragspartner nicht mehr auf die Kündigung berufen. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung dieser Entschädigung ist eine Verbindlichkeit im Sinne von Artikel 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, für die ausdrücklich eine Zahlungsfrist vereinbart wurde.

Artikel 11 Reparatur / Wartung und Garantiebedingungen

11.1
Roelofsen sorgt während der Durchführung von Reparatur-, Wartungs- und Arbeiten, die unter die Garantie fallen, für eine angemessene Pflege des Fahrzeugs, an dem die Arbeiten durchgeführt werden.

11.2
Der Vertragspartner kann vor oder bei der Erteilung eines Reparatur- oder Wartungsauftrags die Angabe des Preises für die Arbeiten und der Frist, innerhalb der die Arbeiten durchgeführt werden, verlangen. Der Preis und die Frist, die von Roelofsen angegeben werden, sind Richtwerte.

11.3

Bei der Durchführung von Reparaturarbeiten werden die vom Vertragspartner angegebenen Beschwerden berücksichtigt. Liegt keine eindeutige Beschreibung der Beschwerden vor, werden die von Roelofsen festgestellten Mängel repariert. Das Urteil von Roelofsen über die Notwendigkeit der Durchführung von Arbeiten ist für den Vertragspartner verbindlich.

11.4
Die Frist, innerhalb der die Arbeiten durchgeführt werden, kann nur ungefähr angegeben werden. Sobald Roelofsen Grund zu der Annahme hat, dass die Arbeiten nicht innerhalb der genannten Frist durchgeführt werden können, wird der Vertragspartner davon unter Angabe des voraussichtlichen neuen Datums der Fertigstellung in Kenntnis gesetzt.

11.5
Wenn der geschätzte Preis um mehr als 15 % überschritten wird oder zu überschreiten droht, setzt sich Roelofsen mit dem Vertragspartner in Verbindung, um die zusätzlichen Kosten zu besprechen. Der Vertragspartner hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Kalenderwochen zu kündigen, wobei er Roelofsen für die bereits geleisteten Arbeiten entschädigt.

11.6
Bevor der Vertragspartner einen Reparatur- oder Wartungsauftrag erteilt, muss er das betreffende Fahrzeug sauber und frei von Ladung zur Verfügung stellen. Wenn Roelofsen das Fahrzeug noch reinigen muss, um die Wartung oder Reparatur ordnungsgemäß durchführen zu können, werden dem Vertragspartner mindestens € 150 an Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Wenn es sich um Entsorgungskosten handelt, werden auch diese dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

11.7

Die während der Arbeiten und nach der Fertigstellung zurückgelassenen (alten) Ersatzteile und Materialien gehen in das Eigentum von Roelofsen über, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas

anderes vereinbart. In einem solchen Fall muss der Vertragspartner diese Ersatzteile und/oder Materialien sofort bei der Lieferung des Objekts mitnehmen.

11.8
Wenn der Vertragspartner Reparaturen oder Wartungen durch Dritte, d.h. durch eine Werkstatt, die nicht mit Roelofsen verbunden ist, durchführen lässt, erlöschen alle Ansprüche des Vertragspartners auf die Garantie von Roelofsen.

11.9
Die Garantiebedingungen beziehen sich auch auf Reparaturen oder Wartungsarbeiten, die von einem autorisierten Roelofsen-Partner durchgeführt werden.

11.10
Wenn der Vertragspartner einen Notreparaturauftrag an eine Werkstatt erteilt, die innerhalb der Europäischen Union repariert und nicht mit Roelofsen verbunden ist, gilt Folgendes:

a. die Reparaturwerkstatt garantiert die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge, die sie übernommen oder ausgelagert hat, und der dabei verwendeten Materialien für die Objekte während eines Zeitraums von drei Monaten, der ab dem Zeitpunkt läuft, an dem das Objekt des Vertragspartners wieder verfügbar ist. Diese Garantie umfasst die Ausführung des nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführten Auftrags innerhalb einer angemessenen Frist und ohne große Unannehmlichkeiten.
b. Wenn die Arbeiten, die von der Reparaturwerkstatt noch auszuführen sind, nicht mehr ausgeführt werden können oder nicht mehr sinnvoll sind, kann die Garantie nicht von Roelofsen übernommen werden; die Kosten für die Reparatur durch Roelofsen gehen dann zu Lasten des Vertragspartners.
c. Roelofsen übernimmt keine Garantie für Notreparaturen von Dritten, die vom Vertragspartner beauftragt wurden und die nach Ansicht von Roelofsen unsachgemäß ausgeführt wurden.

<u>Artikel 12 Garantiebedingungen neues Objekt</u>

12.1
Roelofsen gewährt eine Garantie von bis zu zwei Jahren bzw. 50.000 Kilometern pro Jahr ab Lieferung eines neuen Objekts, sofern die Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten nicht etwas anderes vorsehen. Die Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten von Ersatzteilen sind in jedem Fall maßgebend.

12.2
Die Garantie gilt nicht in den folgenden Fällen:

a. das Fahrzeug wurde nicht jährlich oder innerhalb der dafür gesetzten Frist bei einer von Roelofsen zugelassenen Werkstatt zur Wartung oder Reparatur übergeben
b. Mängel, die die Folge von Handlungen am Objekt sind, die nicht von Roelofsen oder im Namen von Roelofsen durchgeführt wurden, und/oder von extremen Bedingungen, denen das Objekt ausgesetzt war, und/oder von konstruktiven Mängeln am Objekt und/oder von der Verwendung von Ersatzteilen oder Materialien, die nicht original sind und/oder vom Markenimporteur geliefert wurden und die der Vertragspartner Roelofsen bereitgestellt hat;
c. Bei Farbunterschieden in der Beschichtung des Objekts, die bei Tageslicht im Freien nicht sichtbar sind;

d. Schäden an der Beschichtung des Objekts, die aufgetreten sind:
- aufgrund einer externen Ursache;
- an Ersatzteilen, die nicht von Roelofsen montiert oder verarbeitet wurden;

e. Mängel am Objekt aufgrund von notwendigen Handlungen im Auftrag des Vertragspartners, die nicht von Roelofsen durchgeführt wurden

f. Dienste, Ausführungen oder Lieferungen in Bezug auf das Objekt, von denen Roelofsen dem Vertragspartner ausdrücklich abgeraten hat;

g. Ein Objekt, das sich in so schlechtem Zustand befindet oder von Dritten bearbeitet wurde, dass Roelofsen den Schaden nicht innerhalb der Vertragslaufzeit reparieren oder das Objekt in den erwarteten Zustand zurückversetzen kann.

H. Das Fahrzeug wurde aufgrund übermäßiger Nutzung beispielsweise als ständiger Wohnsitz oder zur dauerhaften Unterbringung von Tieren in einer Weise verwendet, dass davon ausgegangen werden kann, dass die verwendeten Materialien nicht für diesen Zweck bestimmt sind und daher stark unter dieser Nutzung leiden.

i. Das Fahrzeug wird unsachgemäß verwendet (dazu gehören die Verwendung für andere Zwecke als den normalen Gebrauch, Überladung, Verwendung falscher Treibstoffe oder Öle, eine andere als die von Roelofsen oder dem Hersteller der Sache vorgeschriebene Wartung, unsachgemäße Fahrweise oder Verwendung), und, wenn Änderungen am Fahrzeug durch oder im Namen des Vertragspartners vorgenommen werden, es sei denn, all dies wurde vollständig in Übereinstimmung mit den schriftlichen Empfehlungen von Roelofsen oder nach schriftlicher Genehmigung von Roelofsen durchgeführt.

12.3.
Der Anspruch auf Gewährleistung entfällt in den folgenden Fällen:

a. Der Vertragspartner bietet das Objekt nicht innerhalb der von Roelofsen angegebenen Frist zur Bewertung/Prüfung der Mängelrüge des Vertragspartners an;

b. Der Vertragspartner beschwert sich bei sichtbaren Mängeln nicht innerhalb eines Monats nach deren Auftreten schriftlich bei Roelofsen mit einer klaren Beschreibung der Beschwerde;

c. Der Vertragspartner, der kein Verbraucher ist, reicht seine Beschwerde nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Entdeckung der nicht sichtbaren Mängel schriftlich bei Roelofsen ein, mit einer klaren Beschreibung der Beschwerde;

d. Der Vertragspartner gibt Roelofsen keine Gelegenheit, den Mangel zu beheben;

e. Es betrifft Beschwerden über Arbeiten, die von Dritten am Objekt durchgeführt wurden, es sei denn, dies war notwendig und diese Dritten gelten als Sachverständige, z. B. im Rahmen einer Pannenhilfe.

f. Dritte haben, ohne vorheriges Wissen oder Zustimmung von Roelofsen, Arbeiten durchgeführt, die mit den von Roelofsen durchgeführten Arbeiten zusammenhängen, für die ein Anspruch aus der Garantie geltend gemacht wird. Die Garantie gilt allerdings, wenn die Notwendigkeit einer sofortigen Reparatur an anderer Stelle eingetreten ist und vom Vertragspartner anhand der von Roelofsen erteilten Informationen und/oder anhand der beschädigten Einzelteile nachgewiesen werden kann.

12.4
Wenn die Reparatur unter Garantie erfolgt, muss der Dritte vor der Reparatur mit Roelofsen in Kontakt getreten sein, um die Garantie in Anspruch nehmen zu können. Das oben Genannte gilt auch, wenn eine Reparatur im Ausland erforderlich ist. Die Reparaturkosten werden in diesem Fall nach Genehmigung

durch Roelofsen erstattet. Diese Erstattung entspricht dem von Roelofsen/Niederlande angewandten Preisniveau und übersteigt niemals die tatsächlich entstandenen Kosten.

Artikel 13 Garantiebedingungen gebrauchte Objekte

13.1
Die Garantiebedingungen, wie in Artikel 12 beschrieben, gelten auch für gebrauchte Objekte, sofern in diesem Artikel 13 anders beschrieben.

13.2
Roelofsen gewährt auf gebrauchte Objekte eine Mindestgarantie von drei Monaten, es sei denn, der Vertragspartner hat ausdrücklich und schriftlich erklärt, dass er auf die Garantie verzichtet. Wenn der Käufer auf die Garantie verzichtet, wird dies auf dem Angebot und/oder der Rechnung wie folgt beschrieben: „*keine Garantie, gekauft wie gesehen*".

13.3
Die Garantie schließt auch das Nichtvorhandensein eines vernünftigerweise nicht zu erwartenden Grades an Feuchtigkeit im Objekt ein.

13.4
Die Garantie erlischt immer, wenn das Objekt 10.000 Kilometer oder mehr nach der Lieferung gefahren wurde.

13.5
Es wird keine Garantie auf gesondert gelieferte, gebrauchte oder sonstige Ersatzteile gegeben.

13.6
Von der Garantie ausgeschlossen sind Mängel, die außerhalb der Europäischen Union entstanden sind, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass die vorgenannten Mängel nicht auf dortige Bedingungen zurückzuführen sind, die sich von denen in der Europäischen Union unterscheiden (minderwertige Straßen, minderwertiges Benzin usw.).

Artikel 14 Haftung / Gewährleistung

14.1.
Die Haftung von Roelofsen für Schäden am Objekt oder an Sachen des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

14.2
Die Haftung von Roelofsen beschränkt sich immer auf den Betrag, der ihr von ihrer Haftpflichtversicherung in dem jeweiligen Fall ausgezahlt wird, erhöht um den Pflichtselbstbehalt.

14.3
Der Vertragspartner sorgt dafür, dass sich keine Wertgegenstände in oder auf dem Objekt befinden, wenn das Objekt Roelofsen angeboten wird.

14.4
Roelofsen haftet nicht für Schäden am Objekt oder an Sachen des Vertragspartners oder Dritter im Objekt oder bei Roelofsen, wie Ladung, Inventar, Geld, Dokumente und Wertpapiere, etwa durch Diebstahl oder Feuer.

14.5
Roelofsen haftet in keinem Fall für indirekte Schäden und Folgeschäden, die sich aus einer Verzögerung bei der Lieferung des Objekts ergeben.

14.6
Roelofsen ist nicht verpflichtet, dem Vertragspartner einen Ersatztransport anzubieten oder den Transport selbst auszuführen, und der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Ersatztransport.

14.7
Von der Haftung gegenüber Roelofsen ausgeschlossen sind sämtliche Folgen durch Fahrlässigkeit oder durch unsachgemäßen Gebrauch der Sache seitens des Vertragspartners. Dazu gehören in jedem Fall, aber nicht ausschließlich:
a. Verwendung für andere Zwecke als die vereinbarten;
b. unsachgemäße Beladung oder Überladung
c. Verwendung von falschen (Zusatz-)Kraftstoffen, Ölen usw.;
d. Unsachgemäße Fahrweise oder Verwendung des Fahrzeugs;

14.7
Der Vertragspartner stellt Roelofsen von Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Vertragserfüllung frei und entschädigt Roelofsen dafür.

Artikel 15 Kauf und Verkauf von gebrauchten Objekten

15.1
In der schriftlichen oder elektronisch aufgezeichneten Kauf- oder Verkaufsofferte müssen auf jeden Fall enthalten sein:

a. Die Beschreibung des Objekts mit eventuellem Zubehör;
b. Der Preis des Objekts zum Zeitpunkt des Verkaufs, unter Angabe, ob es sich um einen Festpreis oder einen nicht fest vereinbarten Preis handelt;
c. Der Preis eines Objekts, das zum vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung des Objekts gekauft werden soll;
d. Das voraussichtliche Lieferdatum des Objekts;
e. Ein Verweis auf die Garantiebedingungen, wenn Roelofsen oder ein Dritter als Garantiegeber fungiert (wenn möglich, werden die Garantiebedingungen dieses Dritten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt);
f. Die Art und Weise, wie die Zahlung erfolgen muss;
g. Das schriftlich oder elektronisch aufgezeichnete Kauf- oder Verkaufsangebot enthält auf ausdrücklichen Wunsch von Roelofsen auch:
   - das Bau- und Modelljahr des Objekts.
   - Das Bau- und Modelljahr des Fahrwerks und des Aufbaus, falls nicht identisch.
h. Der Kilometerstand des Objekts
i. Die verbleibende Ladekapazität des Objekts wie ge- oder verkauft (also einschließlich Zubehör);

j. Das Alter der Reifen, eventuell die Anzahl der zurückgelegten Kilometer, woraufhin dem Vertragspartner empfohlen wird, zum Nachziehen der Radmuttern zurückzukehren.

15.2
Wenn die Parteien vereinbart haben, dass der Vertragspartner eine Sache im Gegenzug für eine (gebrauchte) Sache kauft, ist er berechtigt, die einzutauschende Sache während der Zeit, in der er auf die Lieferung der gekauften Sache wartet, zu benutzen, und er ist verpflichtet, die Sache sorgfältig zu behandeln. Während dieser Zeit trägt der Vertragspartner das Risiko der einzutauschenden Sache und alle Kosten im Zusammenhang mit der Sache gehen zu seinen Lasten.

15.3
Wenn sich die einzutauschende Sache nach dem Ermessen von Roelofsen nicht mehr in dem Zustand befindet, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befand, ist Roelofsen berechtigt, den Umtausch zu weigern und die Zahlung des vollen Kaufpreises der Sache zu verlangen oder die einzutauschende Sache neu zu bewerten und den vollen Kaufpreis nur um den Wert zu diesem Zeitpunkt statt um den Wert, den die Sache zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hatte, zu reduzieren. In diesem Fall gehen die Kosten für die Bewertung zu Lasten des Vertragspartners.

15.4
Wenn die einzutauschende Sache Mängel aufweisen, die erst nach der tatsächlichen Übergabe festgestellt werden konnten, gehen die Kosten für die Behebung dieser Mängel oder die Minderung des Schätzwertes (nach dem Ermessen von Roelofsen) zu Lasten des Vertragspartners.

15.5
Die einzutauschende Sache geht in dem Moment in das Eigentum von Roelofsen über, in dem Roelofsen die tatsächliche Verfügung über dieses Fahrzeug erhält.

Artikel 16 Preisänderungen/-erhöhungen

16.1
Änderungen von Steuern, Verbrauchsabgaben und ähnlichen staatlichen Abgaben werden sowohl auf den fest vereinbarten Preis als auch auf den nicht fest vereinbarten Preis der Objekte weitergegeben.

16.2
Neben den oben genannten Änderungen können auch Preiserhöhungen, die sich aus Preisänderungen bei den Herstellern und/oder Importeuren sowie aus Wechselkursänderungen ergeben, im Kauf- oder Verkaufsangebot weitergegeben werden.

16.3
Der Vertragspartner hat nach Mitteilung dieser Änderung das Recht, den Vertrag aufzulösen, wenn die Erhöhung des vereinbarten Preises durch Roelofsen nach Vertragsabschluss erfolgt. Die Vertragsauflösung muss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dieser Mitteilung erfolgen.

Artikel 17 Höhere Gewalt

17.1
Ein Versäumnis seitens Roelofsen wird ihr nicht zugerechnet, wenn es sich um höhere Gewalt handelt.

17.2
Unter höherer Gewalt wird verstanden: ein Versäumnis, das Roelofsen nicht angelastet werden kann, da es nicht auf dessen Verschulden zurückzuführen ist und auch nicht nach dem Gesetz, dem Recht oder der herrschenden Verkehrsauffassung von Roelofsen zu vertreten ist.

17.3
Beispiele von höherer Gewalt sind:

a. Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen, wilde Streiks, die Roelofsen vernünftigerweise nicht verhindern konnte;
b. verspätete Lieferung von Ersatzteilen durch einen Zulieferer von Roelofsen, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind;
c. Transportschwierigkeiten oder -hindernisse, die den Transport nach oder von Roelofsen behindern;
d. Krieg, Aufruhr, Sabotage, Überschwemmung, Feuer, Terrorismus, Pandemien, ein interner Unfall, der zu schweren Verletzungen führt, und andere schwerwiegende Störfälle und Bedrohungen sowie deren konkrete Gefahr sowie Anweisungen der zuständigen Behörde, Folgen rechtswidriger bzw. ungerechtfertigter Handlungen von Gerichtsvollziehern, Banken und anderen Parteien, Gebäudebesetzungen, Streiks und staatliche Maßnahmen;
e. eine Situation, in der Roelofsen den Vertrag aufgrund des Versäumnisses oder der Unachtsamkeit eines Dritten nicht erfüllen kann.

17.4
Bei höherer Gewalt hat Roelofsen das Recht, innerhalb von 3 Kalenderwochen nach deren Eintreten die Lieferfrist zu ändern oder den Vertrag außergerichtlich aufzulösen, ohne zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.

17.5
Nach der Auflösung des Vertrags infolge höherer Gewalt hat Roelofsen Anspruch auf die Erstattung der entstandenen Kosten und der bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß ausgeführten Arbeiten.

Artikel 18 Ratschläge und Informationen

18.1
Der Vertragspartner kann aus den Ratschlägen und Informationen von Roelofsen keine Rechte außerhalb des Vertrags ableiten.

18.2
Roelofsen ist berechtigt, bei der Vertragserfüllung von der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Informationen auszugehen. Roelofsen wird von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die vom Vertragspartner oder im Namen des Vertragspartners zur Verfügung gestellten Informationen freigestellt.

Artikel 19 Geistiges Eigentum

19.1
Alle Informationen, die von Roelofsen oder im Auftrag von Roelofsen erstellt werden, einschließlich Angebote, Zeichnungen, Fotografien, Entwürfe, Abbildungen, Pläne, Testmodelle und andere physische und digitale Aufzeichnungen, sind und bleiben das (geistige) Eigentum von Roelofsen, unter Ausschluss des Vertragspartners.

19.2
Diese Informationen dürfen vom Vertragspartner nicht verwendet, vervielfältigt oder anderweitig zu eigen gemacht werden, auch nicht zugunsten Dritter, unabhängig davon, ob der Vertragspartner Roelofsen dafür eine Gebühr gezahlt hat.

19.3
Wenn die Parteien etwas anderes vereinbaren möchten, muss dies ausdrücklich, unmissverständlich und schriftlich geschehen.

19.4
Der Vertragspartner schuldet Roelofsen für jeden Verstoß gegen Artikel 19 eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 €, zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Schadensersatz.

19.5
Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Informationen, die er im Rahmen eines Vertrags oder eines anderen Kontakts mit Roelofsen erhalten hat und von denen er weiß oder wissen müsste, dass sie vertraulich sind oder deren Veröffentlichung oder Weitergabe Roelofsen in irgendeiner Weise schaden könnte, streng vertraulich zu behandeln.

19.6
Der Vertragspartner ist verpflichtet, Roelofsen alle Informationen, die dem Vertragspartner gemäß diesem Artikel zur Verfügung gestellt werden, auf erstes Anfordern innerhalb der von Roelofsen gesetzten Frist zurückzugeben. Unterlässt er dies, so haftet der Vertragspartner gegenüber Roelofsen für eine sofort fällige Vertragsstrafe von bis zu 1.000 € pro Tag, zusätzlich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Schadenersatz.

Artikel 20 Auflösung
20.1.
Die Auflösung des Vertrags kann durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei erfolgen, jedoch erst, nachdem der anderen Partei zuvor eine schriftliche Mitteilung gemacht und ihr eine angemessene Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, ihren Verpflichtungen nachzukommen oder das festgestellte Versäumnis zu beheben.

20.2
Im Falle von Artikel 6.7 kann Roelofsen, zusätzlich zu Artikel 6.9, den Vertrag ganz oder teilweise ohne gerichtliches Verfahren kündigen.

20.3
Wenn der Vertragspartner ein Verbraucher ist und verstorben ist, können seine Erben oder der Testamentsvollstrecker den Vertrag unter Anwendung von Artikel 4.9 fortsetzen oder kündigen.

Artikel 21 Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht
21.1
Nach der Fertigstellung des Objekts behält sich Roelofsen das Eigentumsrecht an allen von ihr ausgeführten Reparaturen und eingebauten Ersatzteilen vor, bis der Vertragspartner die Rechnungen von Roelofsen bezahlt hat.

21.2
Der Vertragspartner respektiert diesen Eigentumsvorbehalt und verwaltet diese Ersatzteile mit Sorgfalt und veräußert oder belastet sie oder das Objekt nicht.

21.3
Soweit die Teile im Sinne von Artikel 21.1 frei zugänglich und leicht auszubauen sind, kann Roelofsen im Falle von Artikel 6.9 zur Rücknahme dieser Teile übergehen.

21.4
Roelofsen hat nach der Lieferung ein Zurückbehaltungsrecht an dem Objekt, einschließlich aller von Roelofsen ausgeführten Reparaturen und eingebauten Ersatzteile, bis der Vertragspartner Roelofsen gemäß Artikel 6 bezahlt hat.

21.5
Im Falle von Artikel 21.2 und 6.9 hat Roelofsen das Recht, die am Objekt montierten Ersatzteile wieder auszubauen und anderweitig zu verwenden, wobei der Vertragspartner für die Kosten haftet, die Roelofsen dadurch entstehen.

Artikel 22 Abweichung und Hinterlegung
22.1
Abweichungen, einschließlich Ergänzungen oder Erweiterungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sind nur dann gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich festgehalten wurden.

22.2
Diese Bedingungen gelten ab dem 1. Januar 2023 und werden bei der Handelskammer hinterlegt.

Artikel 23 Verarbeitung personenbezogener Daten
23.1
Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners, die in einem Vertrag angegeben sind, werden von Roelofsen im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Wie Roelofsen mit personenbezogenen Daten umgeht, können Sie den Datenschutzbestimmungen auf der Website www.roelofsen.eu entnehmen.

Artikel 24 Anwendbares Recht und Rechtsstreitigkeiten
24.1.
Die Bedingungen und der Vertrag sowie alle sich daraus ergebenden Rechtsstreitigkeiten unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht.

24.2
Kann ein Rechtsstreit nicht im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt werden, wird er vom zuständigen Gericht in Overijssel beigelegt.

24.3
Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.